

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/2/16 5Ob5/91, 10Ob501/96, 6Ob5/97x, 5Ob80/99x, 5Ob301/98w, 3Ob281/99s, 5Ob150/03z, 5Ob19

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.02.1991

Norm

AußStrG §16 idF WGN 1989

GBG §126, ZPO §528 K

Rechtssatz

An den Zulässigkeitsausspruch des Rekursgerichtes ist der Oberste Gerichtshof nicht gebunden. § 126 Abs 2 GBG verweist zwar nicht ausdrücklich auf § 16 Abs 3 AußStrG, der die mangelnde Bindung des Obersten Gerichtshofes an die Zulassung des Revisionsrekurses durch die zweite Instanz klarstellt, für die Reform des Rechtsmittelverfahrens in Grundbuchsachen waren jedoch "dieselben Gründe" maßgeblich, die für eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen des Außerstreitgesetzes gesprochen haben. Dabei wurde es als systemgerecht angesehen, jeweils das Höchstgericht über das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage entscheiden zu lassen. Dies entspricht auch dem Wesen des Zulassungsprinzip, das mit der WBN 1989 sowohl im streitigen wie auch im außerstreitigen Verfahren verwirklicht werden sollte (vgl 991 BlgNr XVII. GP, 2). Es besteht kein Grund, die Zulässigkeit des Revisionsrekurses in Grundbuchssachen anders zu beurteilen (vgl EvBl 1991/7).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 5/91

Entscheidungstext OGH 16.02.1991 5 Ob 5/91

Veröff: RZ 1992/20,44

- 10 Ob 501/96

Entscheidungstext OGH 23.01.1996 10 Ob 501/96

nur: An den Zulässigkeitsausspruch des Rekursgerichtes ist der Oberste Gerichtshof nicht gebunden. (T1)

- 6 Ob 5/97x

Entscheidungstext OGH 12.05.1997 6 Ob 5/97x

nur T1

- 5 Ob 80/99x

Entscheidungstext OGH 13.04.1999 5 Ob 80/99x

Auch; nur T1

- 5 Ob 301/98w

Entscheidungstext OGH 29.06.1999 5 Ob 301/98w

Auch; nur T1

- 3 Ob 281/99s

Entscheidungstext OGH 24.05.2000 3 Ob 281/99s

Auch; nur T1; Beisatz: Das gilt auch im außerstreitigen Verfahren. (T2)

- 5 Ob 150/03z

Entscheidungstext OGH 08.07.2003 5 Ob 150/03z

nur T1

- 5 Ob 191/04f

Entscheidungstext OGH 28.09.2004 5 Ob 191/04f

nur T1

- 1 Ob 8/11z

Entscheidungstext OGH 28.04.2011 1 Ob 8/11z

nur T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0007507

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at